

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 31 (1847)

21 (25.5.1847)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-803854](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-803854)

Oldenburgische Blätter.

N^o 21.

Dienstag, den 25. Mai.

1847.

Die Grafen Huno und Friedrich — Ida, Guilla und Oda — der Löwenkampf.

Vom Pastor Muhle zu Schwey.

Nach dem Tode des Grafen Johann I. (II.) fielen die Landschaften Rustringien und Ammerland, und was sonst dazu gehörte, theils dem Grafen von Stade zu, ohne daß man genau bestimmen kann, wie weit sich dessen Herrschaft in unsere Gegend erstreckte.

Die Markgrafschaft Stade umfaßte aber ursprünglich ein Küstenland an der Elbe und Nordsee, das jetzige Dithmarschen und einen Theil des jetzigen Herzogthums Bremen, welches die Inhaber desselben gegen die Seeräuber schützen mußten, und auch nachher die Markgrafschaft Soltwedel oder Brandenburg als Abwehr gegen die Wenden erhielten. Als erster dieser Markgrafen wird Luther oder Luder (Lodowig) genannt, der im Jahre 940 starb. Auf ihn folgte sein Sohn Heinrich (der Kahle), dann dessen Sohn Siegfried I., muthmaßlicher Gemahl der Tochter unsers Ammerschen Grafen Otto I. (II.), Adelheid, dessen Schwester Nira sich mit dem Grafen Johann I. (II.) vermählte. Siegfrieds Sohn, Siegfried II., lebte ums Jahr 1040, und sein Sohn Luther Udo I. wurde im J. 1056 Markgraf von Soltwedel oder Brandenburg. Sein Sohn war Udo und seine Tochter Nira, die Gemahlin des Rustringischen Herrn Hajo, also das Haus Stade durch diese und die ältere Nira, viel-

leicht auch noch durch mehrere andere Vermählungen mit unserem einheimischen Grafenstamm verwandt.

Es läßt sich hieraus und aus dem Amte eines Stader Markgrafen erklären, warum dieser ebengenannte Udo über hiesige Lande herrschen konnte. Denn da die Ammersche Linie erloschen war, die Rustringische aber nicht genug Ansehen haben mochte, wenigstens die gräfliche Benennung schon länger aufgegeben hatte, auch der Bertheidigung gegen die Normännischen Seeräuber nicht gewachsen war, oder sich einem so gefährlichen Geschäfte nicht unterziehen wollte, Udo aber durch oftmalige Kämpfe mit rohen Völkern von der Wasser- und Landseite her Uebung, Fertigkeit und Tapferkeit erhalten, auch nicht unthätig wird gewesen sein, wo er seine Herrschaft ausdehnen konnte: so wird er nicht geruhet haben, als bis er, Verwandter der ausgestorbenen Linie, sich in Besitz einer Herrschaft gesetzt hatte, die doch der Rustringischen Linie näher zukam.

Wie weit sich die Markgrafschaft Stade zur Zeit des Udo ausgedehnt hatte, sehen wir aus der Rasteder Chronik *), worin es heißt: »Udo besaß das ganze Land von dem Flusse Tzewene (die Seve) mit der Burg Haarsburg. Dann ging die Gränze längs der Elbe bis an das barbarische Meer (Warägische Meer, die Nordsee) und erstreckte sich seine Herrschaft über Walsatina (Pagus Walzatorum, das Alteland), die Gegend an der Wümme, und Altsachsen (Engern), die Bergau, Ru-

*) In Meibomii script. rer. Germ. II. p. 89.



fringien, Stedingien, und Ammerland, Dithmarschen, Land Wursten, Hadeln und die übrigen Inseln (Brüche), nämlich Reddingen.« Hieraus sehen wir deutlich, daß Udo's Macht nach dem Tode Johanns I. sich auch über unser Vaterland verbreitete, wenn gleich er nicht Alles besaß, z. B. Wildeshausen, und es von seiner Grafschaft heißt, sie sei durch den ganzen Bremischen Sprengel zerstreut, also ohne Zusammenhang, gewesen. Der ehrsüchtige Erzbischof Adalbert kaufte diese »Streugrafschaft« von Udo und gab sie ihm als Kirchenlehn wieder zurück *).

Nichts aber erregt mehr Verwirrung, als die mit Udo's Geschichte verwebten Ida und Dda, und die fernerhin mit denselben in Verbindung kommenden Huno und Friedrich, indem hier bei den Chronisten ein großer Widerspruch in Hinsicht der Personen und Begebenheiten und folglich auch der Chronologie herrscht.

Es stammte nämlich Ida, die Schwiegermutter Grafen Elimars I. von Wittekind im 13ten Grade weiblicher Seite folgendermaßen her: Des Grafen Diederichs (II.) Tochter Mathilde (gestorben 968) hatte mit ihrem Gemahl, dem Könige Heinrich von Sachsen, eine Tochter, Gerberge (gest. 984), deren zweiter Gemahl König Ludwig IV. von Frankreich war. Deren Tochter Mathilde (gest. 994) hatte Conrad, König von Burgund, zum Gemahl, und mit ihm eine Tochter Gerberge, welche sich mit Hermann, Herzog von Schwaben und Elsaß (gest. 1004), vermählte. Aus dieser Ehe war Gisela (gest. 1043). In zweiter Ehe war sie mit Ernst I., Herzog von Schwaben und Elsaß (gest. 1015), vermählt und ihr Sohn von demselben war Ernst II., ebenfalls Herzog der gedachten Länder, welcher aber 1030 in die Reichsacht erklärt und mit dem Banne belegt, 1037 starb **).

Die Tochter dieses unglücklichen Ernst war die vorhin genannte Ida. Sie vermählte sich ungefähr im ersten Drittel des elften Jahrhunderts mit einem stellvertretenden oder eingedrungenen Grafen von Stade, Ludolph (Lippold).

Als dieser jung gestorben war und ihr Egbert und Dda als Kinder hinterlassen hatte, schritt sie zur zweiten Ehe mit einem Ausländer Dedo (Didde, vielleicht aus einer Rusfringischen Edelfamilie) und konnte, da sie an Kaiser Heinrich III. nahe verwandt war, desto leichter bewirken, daß ihr Gemahl ebenfalls die Regierung über Stade und Dithmarschen erhielt, hatte aber das Unglück, daß dieser von den aufgeregten Unterthanen erschlagen wurde, weil er ihnen entweder als Ausländer oder seines Betragens wegen mißfiel. Er hinterließ ihr zwei Kinder, nämlich Burchard (nachher Propst zu Trier) und Rira. Sie vermählte sich jetzt in dritter Ehe mit Etheler (Edo) dem Schönen (auch vielleicht ein Rusfringier, gleich dem vorhergehenden, wie sein Name anzudeuten scheint). Der Kaiser übertrug diesem ebenfalls die Regierung, jedoch auch er fand unter den Dithmarschen einen gewaltsamen Tod, ohne Kinder zu hinterlassen. Jetzt regierte Ida als Vormünderin ihres Sohnes Egbert. Aber der obgedachte Udo, welcher zur Hut gegen räuberische Einfälle manche Jahre hatte abwesend sein und deshalb die Stellvertreter dulden müssen, jedoch jetzt befürchten mußte, daß sie seine Familie verdrängen würden, konnte den Sproßling eines Ausländers nicht ertragen, und kündigte daher, um ihn zu entfernen, ihm Fehde an, in welcher Egbert zu Wisläd bei Esdorf im Bremischen erschlagen wurde. Jetzt suchte die über so viele niederbeugende Vorfälle ihres Lebens tief trauernde Wittwe Trost und Schutz bei ihrem Oheim, dem Papst Leo IX. Wahrscheinlich aber hatte Udo schon vorher sich mit diesem verständigt, und der Papst tröstete daher Ida, so gut er konnte, über ihren herben Verlust als Gattin und Mutter, fügte aber zugleich die Ermahnung hinzu, man müsse seinen Feinden alles Gute erweisen. Ida fand sich dadurch so bewegt, daß sie dem Wunsche Udo's gemäß die mehrsten Güter demselben übertrug, nur 306 Hufen sich auf Zeit Lebens ausbedung, den Udo selbst adoptirte oder sich nachher sogar mit ihm vermählte *).

*) *Adami Bremensis hist. eccl. IV. c. 5.*

**) v. Halem, *Gesch. Oldenb. B. 1. S. 153* folg.

*) *Annales Saxonici; Albertus Stadensis in Schil-leri thesauro p. 261; Vogt mon. ined. I. 124. Volkman's Dithmars. Geschichte.*



Es häufen sich aber bei dieser und der folgenden Geschichte manche Schwierigkeiten, welche schwerlich jemals historische Gewißheit erlangen werden. Nach der angeführten Stelle der Rasteder Chronik war Ida die Gemahlin des Markgrafen Udo, und hatte mit ihm zwei Kinder, Huno und Mira. Sie überlebte Udo und vermählte sich nach dessen Tode wieder mit einem Russischen Großfürsten, durch den sie Mutter eines Sohnes wurde, kehrte jedoch wieder nach Rustringien zurück und starb zu Elsfleth. Nach Hamsfort's Holsteinischer Chronik heißt es, daß nach Luther Udo's Tode der eingebrungene Ludolf das Fräulein Ida, die Enkelin eines Bruders des Kaisers Heinrich III. geehlicht, nach dessen Tode sie noch die beiden vorhin erwähnten Dedo und Etheler zur Ehe gehabt — ihr Sohn sei Egbert, ihre Tochter Dda gewesen, und diese Dda die Gemahlin eines Russischen Großfürsten.

Meyer *) drechselt viel an diesem Gegenstande, und hat zum Resultate, daß Ida nicht eine Tochter des Herzogs Ernst II. gewesen, sondern daß der ihr zugeschriebene erste Gemahl eigentlich ihr Vater sei, so wie ihre Mutter Gerberga die Tochter eines Grafen Arnulf von Friesland. Obgleich man nun in mehreren genealogischen Tabellen, unter anderen der 123sten Hübner's und der ersten Häberlin's, in dem »Repertorium der Reichshistorie desselben« bei Ernst II. keine Nachkommen findet: so heißt doch Ida bei Albert von Stade **) eine Bruderstochter Kaisers Heinrich III. und eine Schwestertochter des Papsts Leo IX. Diese Verwandtschaft wird folgende genealogische Ansicht näher erläutern.

Es hatte nämlich die im eilften Grade von Wittelkind abstammende Gisela drei Gemahle, nämlich 1) Bruno, Sächsischen Markgraf zu Braunschweig, wovon Ludolf (der obige von Meyer angegebene Vater der Ida); 2) Ernst I., wovon Ernst II. und Hermann IV. und 3) Kaiser Conrad II. (den Salier), wovon Heinrich III. Es waren demnach die beiden Herzoge von Schwaben und

Elsaß, Ernst II. und Hermann IV. Halbbrüder von Kaiser Heinrich III., folglich war Ida Heinrichs III. Bruderstochter. Unrichtig wird sie jedoch von Hamsfort Heinrichs III. Bruders Enkelin genannt. Ernst II. hatte aber eine Gemahlin aus dem Hause Dachsburg, aus welchem auch Bruno stammte, der unter dem Namen Leo IX. von 1049 bis 1054 auf dem päpstlichen Stuhle saß.

Wenn wir die bei Ida's Geschichte interessirenden Personen betrachten, so giebt uns dieses zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Der Gisela erster Gemahl Bruno starb 1006. Es konnte also die Wittve wahrscheinlich nicht eher als ums Jahr 1007 Ernst I. ehelichen, mithin Ernst II. nicht eher als ums Jahr 1008 geboren werden, und dessen Tochter Ida ums Jahr 1030, die sich dann höchstens 1046 vermählte und so um diese Zeit unter Kaiser Heinrich III. (der von 1039—1056 regierte) nach Dithmarschen kam. Ihr dritter Gemahl, Etheler, war aber wenigstens schon 1054 todt, weil sie nach diesem Jahre Leo IX. ihr Leid nicht klagen konnte. Ihre Kinder aber müssen obigen Jahreszahlen gemäß etwa von 1047 bis 1054 geboren sein. Sie verlor ums Jahr 1054 Udo, konnte sich wieder vermählen, weil sie zu dieser Zeit erst 24—25 Jahr alt war, und zwar mit Udo, der damals ein Alter von etwa 45—50 Jahren hatte. Es konnten also dessen Kinder auch ihre Kinder sein, wenn nicht eins oder das andere oder auch alle aus einer andern Ehe waren.

Ihr Sohn Egbert (wenn er das älteste Kind war) konnte nicht vor 1047 geboren sein, war demnach 1054 erst sieben Jahre alt und konnte also nicht persönlich mit Udo in einer Fehde begriffen sein. Er muß aber in der von Udo erregten Fehde auf eine andere Art, wahrscheinlich bei einem Uebersalle oder sonst durch Udo's Schuld, oder auch zufällig umgekommen sein.

(Fortsetzung folgt.)

*) Geschlechtsregister S. 35—41.

**) Chron. ap. Schilleri antiqq. Teut. II. p. 260.



Scheunentennen aus Lehmsteinen.

(Aus Zelters großh. Hess. landw. Zeitschrift.)

Tennen dieser Art findet man zu Großbieberau, im Kreise Dieburg im Großherzogthum Hessen. Sie sind, wenn die Lehmsteine gehörig ausgetrocknet waren, ehe sie in die Tenne eingeseht wurden, alsbald brauchbar, indem die Lehmsteine unter sich nur durch einen ganz dünnen Mörtel verbunden werden. Ist die Unter-

lage nur einigermaßen feucht, so bekommen Tennen dieser Art nicht leicht Risse. Werden sie durch den Gebrauch uneben, so lassen sie sich durch Abtragen bald wieder glatt machen. Von ungleich längerer Dauer als geschlagene Tennen, sind sie dennoch billiger als diese zu verfertigen. Wesentlich hängt jedoch ihre Dauer davon ab, daß man nicht zur Aufweichung einzelner Stellen durch stehende Feuchtigkeit Gelegenheit giebt, auch z. B. nasses Futter nicht zu lange auf einer Stelle liegen läßt.

U e b e r s i c h t

der bei der Justizkanzlei und den Untergerichten des Herzogthums Oldenburg im Jahre 1846 erledigten und unerledigt gebliebenen Civil- und Untersuchungsfachen.

Im Jahre 1846 sind bei den Gerichten	Erledigt				Unerledigt geblieben			
	Civilsachen		Untersuchungs- sachen		Civilsachen		Untersuchungs- sachen	
	Proceß unter ein- zelnen Parteien	Concurs- u. Convo- cations- sachen	nach erkannter Inquisition resp. Gerichtsstellung	vor Special- Inquisition resp. Gerichtsstellung	Proceß zwischen einzelnen Parteien	Concurs- u. Convo- cations- sachen	nach erkannter Inquisition resp. Gerichtsstellung	vor Special- Inquisition resp. Gerichtsstellung
1. Justizkanzlei	197	—	152	318	91	—	63	—
2. Stadt- und Landgericht Ol- denburg	190	7	157	113	31	6	19	24
3. Landgericht Neuenburg . .	87	5	53	58	4	7	8	6
4. » Ovelgönne	190	5	77	81	11	7	3	22
5. » Delmenhorst	110	6	47	59	20	4	14	38
6. » Wechta	90	14	40	43	11	9	14	22
7. » Cloppenburg	105	8	60	69	17	8	10	28
8. » Fever	111	4	63	49	30	6	19	33
9. Amtsgericht Barel	29	1	44	105	1	2	1	5
Total	1109	50	693	795	216	49	151	178

Die Gesamtsumme der erledigten Civilsachen beträgt 1159.

Die Gesamtsumme der unerledigten Civilsachen beträgt 265.

1424.

Die Gesamtsumme der erledigten Untersuchungsfachen beträgt 1488.

Die der unerledigten Untersuchungsfachen 329.

1817.



Tabellarische Uebersicht

der bei sämmtlichen Untergerichten im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1846 erledigten Civil und Untersuchungsfachen.

Es sind erledigt im Jahre 1846 beim	Civilsachen							Untersuchungsfachen						
	zwischen einzelnen Parteien			Concurs- und Con- vocations- sachen.	Summa.	Criminalfachen, Einfenkungen an das Criminalgericht.	Civilstraf- sachen.		Polizei- fachen zur Inhaftung.	Steuercontrabandions- Sachen.	Summa.			
	in erster Instanz.		in zweiter Instanz.				Urtheile aus Amt.							
	Urtheile nach erkanntem Schlusse.	Befehle ohne Erkenntnis- schlusse.	Befehle.	Schlesungs-Befehle.				Prioritäts-Befehle.	Distributions-Befehle.					
Stadt- und Land- gericht Olden- burg	34	60	75	21			—	7	—	197		43	146	113
Landgericht Neuenburg . .	10	35	29	13	—	5	—	92	54	47	58	5	1	165
Landgericht Ovelgönne . .	3	80	91	15	1	5	—	195	92	43	81	7	27	250
Landgericht Delmenhorst .	11	54	38	6	1	6	—	116	37	29	59	8	10	143
Landgericht Weyhe	2	47	33	8	—	14	—	104	27	40	43	—	—	110
Landgericht Gloppenburg .	24	44	27	10	—	8	—	113	40	53	69	7	—	169
Landgericht Fever	6	85	8	12	—	4	—	115	69	57	49	4	2	187
Amtsgericht Barel	3	16	9	1	—	1	—	30	18	44	105	—	—	191
Total . . .	93	421	320	86	2	50	—	962	380	459	577	38	44	1528

In fidem extractus Dannenberg.



L i t e r a t u r.

Geschichtliche und rechtliche Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Fever, von der ältesten Friesischen Verfassung bis jetzt. Eine Darlegung der zuletzt stattgehabten Verhandlungen wegen Zuziehung der Freien und der darauf ergangenen gesetzlichen Bestimmungen von Friedrich v. Thünen. Oldenburg (Schulzische Buchhandlung), 1847. VIII u. 227 S. 8. geh. (54 K.).

»Die Feversche Landschaft,« sagt der Herr Verf. in seiner hier abgedruckten »geschichtlichen und rechtlichen Instruction,« »hat schon bei dem Anfang aller bekannten, in der Erbherrschaft Fever jetzt factisch bestehenden Deichfreiheiten, gegen dieselben die Landesrechte in Anspruch genommen, und sich über die Ertheilung oder Anmaßung derselben stets wiederholt beschwert. Sie hat auch dieserhalb wiederholt von ihren Landesherren Zusicherungen und die Anordnung einer Untersuchung zur Abhülfe erlangt. Gleichwohl ist diese Untersuchung noch bis jetzt nicht ausgeführt, und die vorbehaltenene landesherrliche Entscheidung und Gesetzgebung hierüber hat also eben so wenig erfolgen können.«

»Die Interessenten der Holzschlagungscasse haben in einer ausführlichen Bittschrift vom 20. März 1817 diese Beschwerden und Anträge wiederholt, und dieselbe durch eine eigne Deputation in die Hände Sr. hochsel. Durchlaucht, des Herzogs von Oldenburg überreichen lassen.«

»In der am 15. Oct. 1830 in die eignen Hände Sr. kön. Hoh. des Großherzogs übergebenen Bittschrift haben die Einwohner der Aemter Minsen und Fever diese Beschwerden wiederholt,« u. s. w.

»Se. k. Hoheit geruheten in der den Einwohnern am 27. Nov. 1830 auf dem Schlosse zu Fever eröffneten höchsten Resolution, in Ansehung der erbetenen Zuziehung der deichfreien Grundstücke im Deichbände zur Mitunterhaltung der Deiche und Uferwerke zu erkennen zu geben, »daß hiebei nicht verkannt werden müsse, daß die Freiheit dieser Grundstücke in Ansehung der

ordentlichen Deichlasten nach altem Rechte bestehe, gleichwohl aber die vorgetragene Bitte in nähere Erwägung gezogen werden solle.«

In ihrer am 8. Febr. 1831 überreichten Dankadresse wiederholten die Bittsteller ihr Gesuch und führten an, »daß so wenig nach positivem alten Feverschen Rechte, als nach natürlichem Rechte, die unter dem Schutze des Deiches liegenden Grundstücke von der Mitunterhaltung der Deiche und Uferwerke befreiet seien, und Se. Kön. Hoh. der Großherzog geruhete dann, mittelst höchsten Rescripts vom 10. Aug. 1833 eine Commission »zur Untersuchung der Concurrenz der deichfreien Grundstücke in der Herrschaft Fever zu den Deichlasten und der Beitragspflicht zu den Wasserbauwerken an den Küsten derselben« anzuordnen.

Diese Commission erließ am 7. Febr. 1834 eine Bekanntmachung, »und forderte sämtliche Besitzer, Eigenthümer, Erbpächter und Nießbräucher solcher in der Herrschaft Fever unter dem Schutze des Schaudedeiches belegenen Grundstücke, welche zu den ordentlichen Deichlasten, oder den außerordentlichen (Holzschlagungen und Schlengen) bisher nicht beigetragen hätten, auf, ihre etwaigen Einreden wider die von den Deichinteressenten nachgesuchte Zuziehung dieser Grundstücke zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen, vor dem 1. Mai 1834 einzureichen und dafür die Beweismittel beizubringen, unter der Warnung, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Einreden nicht weiter gehört werden würden.«

»Zufolge weiterer Anordnung sollten die pflichtigen Deichinteressenten mit ihrer Replik gegen die Deichfreien gehört werden und ihre weitere Erklärung darüber abzugeben haben, »ob und in wiefern die angegebenen deichfreien Grundstücke zu den Deichlasten zu ziehen, sodann auch darüber, wie überhaupt die Verbindlichkeit und Beitragspflicht zu den Wasserbauwerken zweckmäßig zu reguliren sei, und wurde zu diesem Zweck durch die Aemter die Wahl Bevollmächtigter von Seiten der Pflichtigen veranstaltet.«

»Von den Bevollmächtigten wurde gewünscht, statt, wie ihnen aufgegeben war, einen Advocaten zu ihrem Anwalte in dieser Angelegenheit zu ernennen, den Mitbevollmächtigten Friedrich



v. Thünen mit der Beantwortung der Einreden und der Ausarbeitung der erforderlichen Erklärung beauftragen zu dürfen, welchem dann nachgelassen bleibe, zur Verhandlung der vorkommenden Rechtsfragen einen Rechtsanwalt zuzuziehen.«

Die Commission genehmigte dies mittelst Rescripts vom 21. Decbr. 1835 und Hr. v. Thünen, in Uebereinstimmung mit den übrigen Bevollmächtigten, beauftragte den Hrn. Advoc. Scheer I. in Zeven. Durch denselben bat er die Großh. Regierung um Einsicht und Mittheilung der von ihm designirten Acten und Nachrichten in den Archiven und Registraturen. Diese »sind Bedenken, einen so großen Theil des Archives verabsolgen zu lassen, gestattete aber die Einsicht der bezeichneten Acten im Locale der Regierung und die Mittheilung von Abschriften einzelner Actenstücke.«

Hr. v. Thünen konnte diese Durchsicht der Acten erst im Octbr. 1837 vornehmen, »freilich wegen der ihm täglich nur gestatteten kurzen Zeit, und wegen der den meisten Convoluten mangelnden Ordnung und Registratur, nur auf eine unvollständige und beschränkte Weise. Die vorläufig erbetenen Abschriften einzelner Actenstücke sind ihm zuletzt am 1. Apr. 1838 zugegangen, und hat derselbe dieserhalb und wegen Sammlung weiterer Acten und Nachrichten und Anstellung der erforderlichen Untersuchungen, wiederholt um Verlängerung der zur Ausarbeitung einer Instruction gestellten Fristen nachsuchen müssen.«

»Diese Arbeit,« sagt Hr. v. Thünen in dem »Vorwort,« »bildet in dem gegenwärtigen Werke die mit Ziffer I. bezeichnete Abtheilung, deren Ausführlichkeit an manchen Stellen durch die Unmöglichkeit entschuldigt werden mag, die Geschichte der physischen Umbildung, wie die der verfassungsmäßigen Rechte des Landes ganz aus der Darstellung auszuschneiden.«

»Die mit Ziffer II. bezeichnete Abtheilung enthält hiernächst die weitere rechtliche Ausführung des Anwalts.«

»Außerdem hat die vorausgedachte Darstellung noch die Grundlage zu einer, ebenfalls von mir verfaßten, Eingabe der Bevollmächtigten vom 30. Mai 1840 gegeben, welche Vorschläge und Anträge enthält, wie überhaupt die Verbindlich-

keit und Beitragspflicht zu den Wasserbauwerken in der Herrschaft Zeven zweckmäßig zu reguliren sein möchte, und hier unter Ziffer III. nachfolgt.«

»Nach abgehaltenem Schlußverfahren erging sodann die landesherrliche Verordnung vom 11. Nov. 1846, betr. die Concurrrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Zeven, welche unter Ziffer IV. mit abgedruckt erscheint *).«

»Gegen diese Verordnung sind, sowohl was das Princip als die Anwendung betrifft, in den »Neuen Blättern für Stadt und Land,« und den »Zeverländischen Nachrichten« heftige Angriffe laut geworden. Zum Theil beruhen diese Angriffe offenbar auf Unkunde der Verfasser von den wirklich vorliegenden factischen und rechtlichen Verhältnissen, und das größere Publicum wird sich vollends ganz außer Stande finden, darüber ein Urtheil zu fassen. Gewiß enthalten aber die nachfolgenden Blätter viele Thatfachen und Nachrichten, welche dazu dienen können, das allgemeine Princip der landesherrlichen Verordnung näher zum Verständniß zu bringen, überhaupt die letztere zu motiviren. Zugleich mag sich darnach deutlicher vergegenwärtigen, welche eine unheilvolle Quelle von Verwirrungen und Streitigkeiten, wodurch Jahrhunderte hindurch das Gemeinleben beeinträchtigt wurde, nun endlich zu fließen aufgehört hat.«

»Schon früher war es der Wunsch der Bevollmächtigten, die obigen Ausarbeitungen veröffentlicht zu sehen, derselbe Wunsch ist jetzt von mehreren Seiten erneuert, und so habe ich geglaubt, demselben hiemit entsprechen zu müssen.«

»Neben diesem besonderen Interesse, wird aber auch die gegenwärtige Schrift, hoffe ich, noch einen dauernden allgemeinen Werth besitzen für Juristen, Administrativbeamte und Geschichtsforscher, insonderheit für andere Marschländer, indem noch fast allenthalben die deichrechtliche Gesetzgebung um ein oder zwei Jahrhunderte zurückgeblieben ist, die eigentlichen Grundbezüge sich aber überall in den Marschen gleichen.«

»Die in den Ausführungen bezogenen An-

*) Gesckblatt für das Herzogth. Oldenburg B. IX. N^o 57. S. 339.



lagen konnten, wegen ihres zu großen Umfanges, nicht mit abgedruckt werden, indeß ist das Betreffende fast immer in den Text mit aufgenommen, so daß dieser seine Verständlichkeit und Rechtfertigung in sich selber hat.

»Bei Beurtheilung der mitgetheilten Arbeiten (das Ganze ist, von einigen unwesentlichen stylistischen Verbesserungen u. dgl. abgesehen, unverändert wiedergegeben), darf ich zu erwägen bitten, daß solche ursprünglich nicht mit Rücksicht auf den Druck angefertigt wurden, und daß der Verfasser der Stücke unter Ziffer I. und III. nicht Rechtsgelehrter oder Geschichtsforscher, sondern Landwirth ist.«

Um unsern Lesern eine Idee von dem reichen Inhalt der unter I. abgedruckten »geschichtlichen und rechtlichen Darstellung zur Instruction für den Anwalt« zu geben, lassen wir hier noch eine kurze Angabe desselben folgen.

A. Gegenstand und Verfahren.

B. Begriff und Umfang der Deichlast.

C. Aelteste Verhältnisse: 1) Erster Anfang der Bedeichungen; 2) die Deichlast eine persönliche Verpflichtung aller Genossen; 3) Landfolge, Hofedienst; 4) Eintheilung nach Dorfschaften, Deich- und Sielachten, Höfen und Pfändern; 5) Landschaften, Deichbände.

D. Verhältnisse zur Zeit der Kirchspiels- und Landeshauptlinge: 1) Deich- und Sielrechte; 2) Das Jeversische Deich- und Sielrecht; 3) Vertheilung der ordinären Deichlast nach Grafen Landes und Häusern; 4) Wirklich geschehene Vertheilung nach diesem Deichrechte: a) über alle Kirchspiele des Landes, b) über die geistlichen, Kirchen- und Armen-Ländereien, c) über die Lande der Adlichen, der Kirchspielshauptlinge, Richter, Vögte, Auskündiger u. s. w., d) über die alten und neu erworbenen Güter der Landeshauptlinge, und über die durch neue Bedeichung dem Lande zugewachsenen Groden; 5) Ausgleichung der ordinären Deichlast; 6) Außerordentliche Deichlast. Eintreten der Sprenge, und der Landschaft oder des Staates: a) bei der Herstellung eingerissener

Kolke und gänzlich zerstörter Deiche, b) bei erforderlichen neuen Einlagen oder Zurücklegung des Deiches; c) bei neuen Bedeichungen ehemals ausgedeichter oder ganz neu angewachsener Groden, d) bei Erbauung neuer Siele; 7) Beihülfe durch Landfolge, Hofedienst; 8) Freie. Geschliche und angemaste Befreiungen; 9) Vertragmäßiges Verhältniß zwischen den Landesherren und dem Lande.

E. Wiederholung.

F. Verhältnisse unter den Grafen von Oldenburg 1575—1667: 1) allgemeine Verhältnisse; 2) Gegen das Deichrecht und die Landesverfassung eingeführte Befreiungen; 3) Widerspruch und Beschwerden der Landschaft dagegen. Ausgesprochene Ungültigkeit dieser Befreiungen; 4) Eintreten der Landesherren bei außerordentlichen Deichlasten. Beihülfe der Landschaften durch Hofedienst; 5) Landesherliche Entscheidungen und Verordnungen.

G. Wiederholung.

H. Verhältnisse und Umänderungen unter dem Anhalt-Zerbstischen Fürstenhause 1667—1806: 1) Uebergang. Zusicherungen der Rechte und Freiheiten. Beschwerden und Resolutionen. 2) Gegen die Verfassung, das Deichrecht und landesherrliche Zusicherungen erteilte Befreiungen. Ungültigkeit derselben und deshalb erfolgte Entscheidungen. 3) Fortdauer und Feststellung der Landfolge oder der allgemeinen Landes-Hofedienste und Beihülfe. Allgemeiner Deichband. 4) Vorgefallene außerordentliche Deichlasten. Beihülfe des Landesherren, des ganzen Deichbandes, der Vogteien und der Häuslinge, Leistungen der Adlichen, Freien und Geistlichen. 5) Anträge auf Ummessung des Deichs, Verhandlungen wegen Verbesserung des Deichwesens und Entwürfe zu einer neuen Deichordnung. 6) Ursprung, Errichtung und Ausdehnung der Holzschlagungscasse. 7) Landesabgaben, Contributionstheiler, Landestheiler.

I. Neuere und neueste Verhältnisse.